

**Satzung
für das Klinikum Wolfsburg
(in der Fassung des 4. Nachtrages vom 22.06.2016)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossen:

Die Satzung für das Klinikum in der Fassung vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Das Klinikum Wolfsburg ist als Regiebetrieb unselbständiger Bestandteil der allgemeinen Verwaltung der Stadt Wolfsburg.
- (2) Es gehört gemäß § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu den nicht wirtschaftlichen Unternehmen, wird aber gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wegen Art und Umfang der Einrichtung wirtschaftlich selbständig geführt.
- (3) Gem. § 1 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) gelten hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses von Krankenhäusern ausschließlich die Rechtsvorschriften des Bundes. Insofern finden die Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) sowie das Handelsgesetzbuch Anwendung.

§ 2

- (1) Das Klinikum hat seinen Sitz in Wolfsburg. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Klinikums ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Aus-Fort- und Weiterbildung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die stationäre, teilstationäre und ambulante Krankenversorgung, die Notfallversorgung, die allgemeine und spezielle therapeutische ambulante und nachstationäre Versorgung sowie Gesundheitsvorsorge, die gesundheitliche Prävention und Aufklärung der Bevölkerung, die klinische Forschung im Zusammenhang mit dem stationären Versorgungsauftrag, sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in medizinischen und anderen krankenhäusnahen Berufen. Der Zweckverwirklichung dienen neben dem Krankenhausbetrieb und dem Lehrbetrieb als Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Hochschule Hannover alle damit zusammenhängenden Neben- und Hilfsbetriebe.

§ 3

- (1) Das Klinikum ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

- (1) Die Mittel des Klinikums dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wolfsburg als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.
- (2) Die Stadt Wolfsburg erhält bei Ausscheiden aus der Funktion als Trägerkörperschaft oder bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Klinikums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Klinikums fällt auch das die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen übersteigende Vermögen an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den 05.08.2016

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister